

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0168/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Timo Schmitz
Aktenzeichen: FD III/1.611-75	Federführung: Fachdienst III/1	Datum: 26.11.2021

Bauantrag: Temporärer Mobilfunkmast, Außenbereich, Niederseelbach, Flur 3, Flst. 70

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Bauausschuss	öffentlich
Ortsbeirat Niederseelbach	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Dem Bauvorhaben „Temporärer Mobilfunkmast“, Gemarkung Niederseelbach, Flur 3, Flst. 70

Antragsteller: Schlosserei Schwan Stahl- Metallbau GmbH, Möllerstraße 35, 45966 Gladbeck

wird gemäß §§ 35, 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen vorbehaltlich des Abschlusses eines Gestattungsvertrages erteilt.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Sachverhalt:

Für das Mobilfunknetz der Vodafone GmbH soll eine temporäre Basistation errichtet werden, bestehend aus einem Pneumatik-Alu-Mastes mit Container mit einer Höhe von 30,18 m. Dieser ist auf einem Tandem-Fahrgestell aufgebaut und wird vor Ort abgespannt. Die Aufstellfläche beträgt 15 x 15 m.

Die Nutzung ist zeitlich begrenzt bis 31.12.2023. Mit dem Abbau des mobilen Mastes soll eine dauerhafter Mobilfunkmast auf dem Flurstück 71/5 (Vorlage GV/0695/2016-2021, Einvernehmen wurde durch Gemeinde Niedernhausen erteilt am 30.01.2019) aufgenommen

werden.

Der geplante Standort liegt ca. 500 m nordwestlich der Ortslage Niederseelbach, am Weinweg / Gewinn „Scheidfeld“ bei der nördlichen Tunneleinfahrt der ICE-Strecke. Das Baugrundstück befindet sich in Privateigentum. In der Nähe befindet sich zudem ein Funkmast der Deutschen Bahn.

Es handelt sich um Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB.

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert und somit im Außenbereich allgemein zulässig. Für die Erschließung wird der Abschluss eines Gestattungsvertrages notwendig, insbesondere für die Nutzung der Feldwege. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Feldwege durch das Befahren mit schweren Fahrzeugen nicht beschädigt werden dürfen und falls notwendig instand zu setzen sind.

Es bestehen daher keine städtebaulichen Bedenken und es wird empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Da es sich um ein Außenbereichsvorhaben handelt, ist gemäß den Beschlüssen vom 12.09.1990 und vom 07.02.1996 die Gemeindevertretung, bei drohendem Fristablauf der Bauausschuss das für die Beschlussfassung zuständige Gremium. Es erfolgt eine Anhörung im zuständigen Ortsbeirat.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endet am 18.01.2022

Schmitz
Amtmann

Anlagen:
Antragsunterlagen
Luftbild